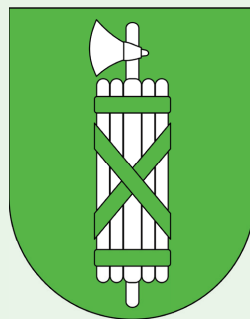


Statuten **Statuten**

der **EDU Kanton St. Gallen**



EDU+UDF

Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I Name und Zweck

Art. 1 Name

Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Kanton St. Gallen

Die EDU Kanton St. Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz am Ort des Sekretariats oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die EDU Kanton St. Gallen ist eine politische Partei.

Im Sinne der Verfassung setzt sich die EDU Kanton St. Gallen für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein. Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort,
- wahrheitsgetreue, nicht kommerziell orientierte Information,
- Zusammenarbeit mit Organisationen, welche Ziele, Wege und Absichten verfolgen, die mit denjenigen der EDU vereinbar sind.

Das Parteiprogramm der EDU Schweiz bildet die Grundlage der politischen Tätigkeiten der EDU Kanton St. Gallen.

II Mitgliedschaft und Freundeskreis

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der EDU Kanton St. Gallen kann werden,

- wer das Parteiprogramm und die Statuten der EDU Kanton St. Gallen anerkennt,
- wer bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen,
- wer in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- wer mindestens 16-jährig ist,
- wer seinen Wohnsitz im Kanton St. Gallen hat,
- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist,
- Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden, wenn sie drei Jahre in der Schweiz wohnhaft sind.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den kantonalen Vorstand. Die Aufnahme gilt für alle Stufen der Partei. Bei einem Wohnortwechsel überträgt sich die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion oder auf die EDU Schweiz.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- das Stimmrecht in allen EDU-Angelegenheiten, soweit nicht gemäss Statuten einzelne Organe zuständig sind,
- das aktive und passive Wahlrecht in EDU-Gremien, soweit nach Statuten möglich,
- das Antragsrecht gemäss Art. 13,
- die Pflicht, sich im Sinne von Art. 2 einzusetzen,
- die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der EDU St. Gallen erlischt durch Wegzug, Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden allfälligen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen und des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union. Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen der kantonalen Parteileitung übergeben werden. Die EDU Kanton St. Gallen kann ihren Anspruch auf Unterlagen, Dokumente und Daten geltend machen. Mitglieder, welche gegen die Interessen der Partei handeln, das Ansehen oder die Einheit der EDU schädigen, gegen die Statuten oder das Parteiprogramm verstossen, können durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Organ endgültig.

Art. 6 Freundeskreis

Nichtmitglieder, welche die EDU Kanton St. Gallen finanziell oder ideell unterstützen, zählen zum Freundeskreis. Sie können informierend und beratend an der Parteitätigkeit teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

III Organisation und Aufgaben

Art. 7 Organe und Amtsdauer

Die EDU Kanton St. Gallen erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Mitgliederversammlung
- Kantonalvorstand
- Revisionsstelle

Die Amtsdauer beträgt auf allen Stufen vier Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kantonalvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8 Organisation

Die EDU St. Gallen organisiert sich in einer Kantonalpartei, in Kreis- und Ortsparteien und einer jungen EDU (jEDU). Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch den Beschluss des Kantonalvorstandes. Dieser genehmigt auch die Sektionsstatuten.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU Kanton St. Gallen zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Kantonalpräsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Delegierten für die Delegiertenversammlungen der EDU Schweiz,
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Behandlung und Beschlussfassung über Mitgliederanträge,
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der kantonalen Statuten,
- Beschlussfassung über Traktandenänderungen,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie die Verwendung der Vermögenswerte und der Adressdatei.

Art. 10 Kantonalvorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand der EDU Kanton St. Gallen setzt sich zusammen aus:

dem Kantonalpräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Aktuar, je einem gewählten Mitglied oder Ersatzmitglied aller Vorstände der Kreisparteien, weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst.

2. Aufgaben

Der Kantonalvorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte,
- politische Stellungnahmen nach aussen,
- Vertretung der EDU Kanton St. Gallen in der Öffentlichkeit,
- Aufnahme von Einzelmitgliedern,
- Koordination zwischen den Kreisparteien und Ortsparteien,
- Organisation von kantonalen Veranstaltungen, Anlässen und politischen Aktionen,
- einberufen von Kantonalvorstandssitzungen und Mitgliederversammlung,
- einsetzen und Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- Wahl der Redaktion des Parteiorgans, sowie Aufsicht über dessen Tätigkeit,
- Erstellung von Pflichtenheften und Anstellungsverträgen,
- politische Vorarbeit für die kantonale Politik,
- Beratung von Abstimmungsvorlagen und Beschluss von Parolen, Wahlempfehlungen,

- Genehmigung von Kandidaturen für kantonale Wahlen.
- Wahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieds aus seiner Mitte in den Bundesvorstand der EDU Schweiz,
- alle Tätigkeiten und Entscheide, die nicht einem andern Parteiorgan zugewiesen sind.

3. Finanz- und Unterschriftenkompetenz.

Der Kantonalvorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 3000.-- im Einzelfall oder CHF 1000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Zweckbestimmte Spenden unterliegen nicht der Kompetenzregelung.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem Mitglied aus dem Kantonalvorstand kollektiv zu zweit.

4. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kommissionen setzen sich aus den vom Vorstand gewählten Mitgliedern zusammen und erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen gemäss Aufträgen des Vorstandes. Die Mitarbeit von Personen, welche nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.

5. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus ein bis zwei Mitgliedern zusammen. Sie hat die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

IV Verfahrensregeln

Art. 11 Protokollführung

Von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Organe wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 12 Einladungen

1. Sitzungen

Sitzungen des Kantonalvorstandes werden ordentlicherweise, das heisst gemäss Jahresprogramm, mindestens 5 Tage im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen.

Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonalvorstandes verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

2. ordentliche Mitgliederversammlung

Datum und Ort werden mindestens 60 Tage im Voraus in geeigneter Form schriftlich angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt.

3. ausserordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann vom Kantonalvorstand oder auch von einem Fünftel der kantonalen Mitglieder verlangt werden, welche in der Traktandenliste namentlich aufgeführt sein müssen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage im Voraus verschickt werden.

Art. 13 Antragsrecht

Jedes EDU-Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung der EDU Kanton St. Gallen. Anträge müssen mindestens 40 Tage im Voraus in schriftlicher Form beim Kantonalpräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand befasst sich rasch möglichst mit dem Antrag und gibt seine Stellungnahme in schriftlicher Form bekannt.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der sitzungsleitende Vizepräsident oder der Tagespräsident eine zweite Stimme (Stichentscheid).

Qualifizierte Quoren gelten für:

Statutenerlass und -änderung: Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschließend das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt.

Art. 15 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Kantonalvorstand und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich: Präsident, Sekretär (Aktuar), Kassier und Revisor.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 16 Mittelbeschaffung

Die EDU finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden.

Art. 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU St. Gallen haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der an der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern nicht gleichzeitig ein besonderer Liquidator gewählt wird, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das vorhandene Vermögen ist im Sinne dieser Statuten zu verwenden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 26. April 1996. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 19. März 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Dietfurt, 30. Mai 2011

Für die EDU Kanton St. Gallen

Der Präsident:



Daniel Engler

Die Vizepräsidentin:



Lisa Leisi

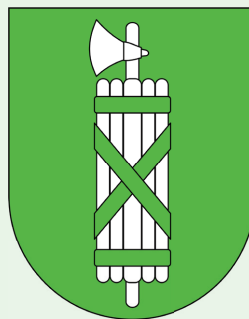
Übergeordnete Bestimmungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 60 ff
Statuten der EDU Schweiz

Kontakt

EDU Kanton St. Gallen
Herr Daniel Engler
Veltur 35
9475 Sevelen

Telefon 081 740 14 47
daniel.engler@edu-schweiz.ch
www.sg.edu-schweiz.ch



Bankverbindung:
Raiffeisenbank
Grabs-Werdenberg
Konto: 2950592 / 81251
EDU Kanton St. Gallen
PC 90-862-2

EDU+UDF

Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale